Stadt Köln

Der Oberbürgermeister

Dezernat, Dienststelle
V/53/535

Vorlage-Nr.:
3594/2008

Unterlage zur Sitzung im
öffentlichen Teil

Gremium	am	TOP
Ausschuss Umwelt, Gesundheit und Grün	21.08.2008	

Anlass:

☐ Mitteilung der Verwaltung

☐ Beantwortung von Anfragen aus früheren Sitzungen

☐ Beantwortung einer Anfrage nach § 4 der Geschäftsordnung

☒ Stellungnahme zu einem Antrag nach § 3 der Geschäftsordnung

Arbeiten an der Trinkwasserversorgung im Wohnpark Weidenpesch mit einem nicht zugelassenen Verfahren (Epoxidharz)

hier: Stellungnahme der Verwaltung

Der Wohnpark Weidenpesch besteht aus ca. 750 Wohneinheiten und ca. 30 Gewerbeeinheiten. Er wurde in 4 Bauabschnitten erstellt: ca. 1976, 1982, 1986 und 1992. Die Trinkwasser-Installation besteht aus Kupfer. Seit Jahren kommt es auf Grund von Korrosion zu Wasserrohrbrüchen. Deshalb hatte sich die Eigentümerin, die Patrizia Immobilien AG, dazu entschlossen, eine Rohrinnensanierung durch Beschichtung mit Epoxidharz durchführen zu lassen. Die Sanierung wird durch eine Fachfirma durchgeführt.

Für diese und andere Sanierungsverfahren gibt es kein Zulassungs- bzw. Genehmigungsverfahren oder eine entsprechende Pflicht. Somit ist die in diesem Zusammenhang wiederholt geäußerte Aussage, dass es sich um ein „nicht zugelassenes Verfahren“ handele, nicht zutreffend.

Die Trinkwasserverordnung regelt die Anforderungen an die Qualität des Wassers für den menschlichen Gebrauch und an die Wasserversorgungsanlagen, zu denen auch die Hausinstallation gehört.

Gemäß § 4 Absatz 1 Trinkwasserverordnung (TrinkwV) muss Wasser für den menschlichen Gebrauch frei von Krankheitserregern, genusstauglich und rein sein. „Diese Erfordernis gilt als erfüllt, wenn bei der Wassergewinnung, der Wasseraufbereitung und der Verteilung die allgemein anerkannten Regeln der Technik eingehalten werden und das Wasser für den menschlichen Gebrauch den Anforderungen der §§ 5 bis 7 entspricht.“

Der § 17 Absatz 1 TrinkwV lautet: „Für die Neuerrichtung oder die Instandhaltung von Anlagen für die Aufbereitung oder die Verteilung von Wasser für den menschlichen Gebrauch dürfen nur Werkstoffe und Materialien verwendet werden, die in Kontakt mit Wasser Stoffe nicht in solchen Konzentrationen abgeben, die höher sind als nach den allgemein anerkannten Regeln der Technik

unvermeidbar, oder den nach dieser Verordnung vorgesehenen Schutz der menschlichen Gesundheit unmittelbar oder mittelbar mindern, oder den Geruch oder den Geschmack des Wassers verändern; […]. Die Anforderung des Satzes 1 gilt als erfüllt, wenn bei Planung, Bau und Betrieb der Anlagen mindestens die allgemein anerkannten Regeln der Technik eingehalten werden."

Die hier wiedergegebenen Rechtsvorschriften knüpfen entscheidend an die Reinheit des Wassers an und geben dafür das Qualitätsziel verbindlich vor. Die Einhaltung der intensiv diskutierten „allgemein anerkannten Regeln der Technik" ist nach diesen Vorschriften (wie übrigens auch nach § 44 Abs.1 der Bauordnung für das Land Nordrhein-Westfalen) hingegen nicht das maßgebliche Kriterium. Der Einhaltung dieser Regeln kommt daher keine entscheidende, sondern ausschließlich eine indizielle Bedeutung zu.

Es handelt sich bei diesen Formulierungen um so genannte „Positivvermutungen": Werden die allgemein anerkannten Regeln der Technik eingehalten, kann davon ausgegangen werden, dass die Anforderungen der Trinkwasserverordnung erfüllt werden. Werden die allgemein anerkannten Regeln der Technik nicht eingehalten oder angewandt, so ist der Umkehrschluss, dass damit in jedem Fall die Anforderungen der Trinkwasserverordnung nicht eingehalten werden, nicht zulässig. In diesem Fall ist zu kontrollieren, ob die Anforderungen eingehalten werden.

Auch beinhaltet die Trinkwasserverordnung keine Zulassungsvorschriften o. ä. für Materialien, Stoffe, Anlagen, etc. D. h. Stoffe bzw. Anlagen, die nicht zertifiziert sind, können verwandt werden. In Zweifelsfällen müssen auch hier Kontrollen durchgeführt werden.

Die Einhaltung der allgemein anerkannten Regeln der Technik stellt somit einen Indikator für die Erfüllung der allgemeinen Anforderungen an Trinkwasser dar. Die allgemein anerkannten Regeln der Technik sind als Maßstab für die Minimierung der Kontamination von Trinkwasser durch die verwendeten Werkstoffe und Materialien, die in Kontakt mit dem Trinkwasser sind, anzusehen.

Das im Wohnpark Weidenpesch eingesetzte Material LSE-001 NA ist das bisher einzige Material für die Anwendung in der Hausinstallation (Rohre mit einem Durchmesser kleiner 80 mm), das den Anforderungen der Beschichtungsleitlinie des Umweltbundesamtes entspricht.

Die Beschichtungsleitlinie hat keine rechtliche Verbindlichkeit. Sie stellt den derzeitigen Stand von Wissenschaft und Technik dar, unter dem Werkstoffe und Materialien aus Epoxidharzen für die Aufbereitung und Verteilung von Wasser für den menschlichen Gebrauch den Anforderungen des § 17 Abs. 1 TrinkwV entspricht. Sie konkretisiert das Minimierungsgebot der Trinkwasserverordnung. Da der Stand von Wissenschaft und Technik alle wissenschaftlichen Erkenntnisse berücksichtigt, bietet er unter gesundheitlicher Betrachtung den größtmöglichen Schutz. Von Epoxidharzen, die unter Zugrundelegung dieses Erkenntnisstandes in die Leitlinie aufgenommen werden, gehen somit bei ordnungsgemäßer Durchführung der Sanierung nach derzeitigem Forschungsstand keine gesundheitlichen Gefährdungen für die Verbraucherinnen und Verbraucher aus.

Des Weiteren können für die Anwendung von Epoxidharzen zur Rohrinnensanierung von Trinkwasser-Installationen derzeit folgende technische Regeln herangezogen werden:

- das DVGW Arbeitsblatt W 548: Rohrinnensanierung von Trinkwasser-Installationen durch Beschichtung: Beschreibung des Verfahrens vor Ort
- die vorläufige Prüfvorschrift DVGW VP 548: Rohrinnensanierung von Trinkwasser-Installationen; Anforderungen und Prüfungen: Baumusterprüfung
- das DVGW Arbeitsblatt W 545: Qualifikationskriterien für Fachfirmen zur Rohrinnensanierung von Trinkwasser-Installationen

Zertifizierungen für Beschichtungsverfahren bzw. für Fachfirmen liegen bisher noch nicht vor.

Im Vorfeld der Sanierungsmaßnahme hatte sich die Eigentümerin beim Gesundheitsamt über verschiedene Sanierungsmöglichkeiten informiert. Sie wurde darauf hingewiesen, dass für kein System und für keine ausführende Firma eine Zertifizierung des DVGW vorliegt. Allerdings war dies der Eigentümerin bereits bekannt.

Um sicher zu stellen, dass die Epoxidharzbeschichtung keine negativen Veränderungen der Trinkwasserqualität verursacht, beauftragte die Patrizia Bautechnik GmbH das Hygiene-Institut des Ruhrgebietes, Gelsenkirchen, mit der Entnahme und Untersuchung von Wasserproben. Die Anzahl der Proben, der Umfang der Untersuchungen sowie die Probenahmebedingungen wurden zwischen dem Hygiene-Institut des Ruhrgebietes, der ausführenden Firma und dem Gesundheitsamt abgestimmt. Um einen möglichen Einfluss festzustellen, wurden die Proben unter definierten Stagnationsbedingungen überwiegend in nicht genutzten Wohnungen entnommen. Die Proben wurden mikrobiologisch und auf rezepturspezifische Stoffe untersucht. Die Probenahmen wurden durch das Gesundheitsamt begleitet.

Die Ergebnisse der Untersuchungen des ersten Sanierungsabschnittes sind nicht zu beanstanden. In zwei Proben wurden Auffälligkeiten festgestellt, die sich aber bei Kontrolluntersuchungen nicht bestätigten. In allen Proben wurden die Grenzwerte der Trinkwasserverordnung bzw. der Beschichtungsleitlinie eingehalten.

Mittlerweile wurden auch im zweiten Sanierungsabschnitt zur Kontrolle Proben entnommen und untersucht. Auch hier wurden die Anzahl der Proben, der Umfang der Untersuchungen sowie die Probenahmebedingungen mit mir abgestimmt. Die Probenahmen wurden wiederum durch das Gesundheitsamt begleitet.

Nachdem die ersten Mieter das Gesundheitsamt über das Auftreten von Partikeln im Wasser informierten, wurde die Eigentümerin aufgefordert, hierzu Stellung zu nehmen und entsprechende Maßnahmen zur Beseitigung einzuleiten. Auch bei weiteren Unregelmäßigkeiten, die der Verwaltung mitgeteilt wurden, wurde die Eigentümerin jeweils aufgefordert, Stellung zu nehmen und Maßnahmen einzuleiten.

Mehrere Mieter beschwerten sich über Partikel im Wasser. Teilweise sollen Strahlregler bzw. Duschköpfe verstopft gewesen sein. Beim Wiedereinbau von Ventilen und beim Anschluss von erneuerten Kellerleitungen können Partikel gelöst werden. Diese werden in der Regel durch Spülungen entfernt. Auf Grund des weit verzweigten Netzes mit nur einem Hausanschluss und dadurch, dass die Sanierung in einer Vielzahl von Teilabschnitten erfolgte, musste die Wasserversorgung häufig unterbrochen werden. Die Patrizia Bautechnik GmbH schließt nicht aus, dass es hierbei auch zu Einspülungen in die Warmwasserbehälter bzw. einem Eintrag in die Installation gekommen ist. Durch die ausführende Firma und den bauleitenden Architekten wurden alle sanierten Wohnungen überprüft und hierbei die Strahlregler gereinigt.

Die festgestellten Partikel stellen aus Sicht der Verwaltung einen Mangel dar, der zu beseitigen ist. Ein ordnungsbehördliches Einschreiten rechtfertigt dieser Mangel jedoch nicht.

Auf Grund der Vielzahl der Anfragen und Beschwerden hatte sich das Gesundheitsamt dazu entschlossen, eine Informationsveranstaltung für die Bewohnerinnen und Bewohner des Wohnparks Weidenpesch durchzuführen, an der ca. 170 bis 200 Personen teilnahmen. Es zeigte sich, dass die Bedenken der Bürgerinnen und Bürger leider nicht vollständig ausgeräumt werden konnten.

Einige Personen berichteten auf der Veranstaltung, dass sie seit der Sanierung gesundheitliche Beschwerden hätten. Diesen Personen wurde durch das Gesundheitsamt angeboten, sie umweltmedizinisch zu beraten. Bisher wurde dieses Angebot aber noch von niemandem angenommen.

Die vorgelegten Untersuchungsbefunde aus dem Wohnpark Weidenpesch und die im Rahmen der Überwachung gewonnenen Erkenntnisse geben keinen Anlass, eine Gesundheitsgefährdung zu besorgen oder die Unzulässigkeit der konkreten Sanierungsmaßnahme anzunehmen.

Eine Gefährdung der Bewohner des Wohnparkes ist nicht erkennbar. Eine Gesundheitsgefährdung der Nutzerinnen und Nutzer des Trinkwassers ist nicht zu besorgen.

Nach Auskunft eines einzelnen Systemanbieters wurden mittlerweile mit seinem System

über 500.000 Objekte saniert. Es ist nicht auszuschließen, dass noch weitere Objekte in Köln mit einer Epoxidharzbeschichtung saniert wurden. Da aber keine Rechtsgrundlage für eine Anzeige für diese Sanierung besteht, liegen der Verwaltung keine Erkenntnisse vor, wie viele Objekte in Köln mit Epoxidharzen saniert wurden.

Der Verband der Wohnungswirtschaft Rheinland Westfalen e. V. und die Arbeitsgemeinschaft Kölner Wohnungsbauunternehmen wurden durch das Gesundheitsamt angeschrieben und gebeten, über Erfahrungen aus ihrer Sicht zu berichten. Der VdW antwortete, dass ihm keine Erkenntnisse über Erfahrungen vorliegen würden. Die Arbeitsgemeinschaft Kölner Wohnungsbauunternehmen hat bisher noch nicht geantwortet.

Nach zusammenfassender Bewertung aller erreichbaren und geschilderten Erkenntnisse gehen vom Trinkwasser aus der Sicht des Gesundheitsamtes keine gesundheitlichen Gefährdungen für die Verbraucherinnen und Verbraucher aus.